

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Asen Metal Endüstri Ürn. San. Ve Tic. Ltd. Şti.

GOSB Tembelova Alanı, Gençlik Caddesi No: 3008 Gebze 41400
Kocaeli, Türkiye

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der ASEN METAL, Am Mohrenshof 10, 28277 Bremen (nachfolgend als „**ASEN METAL**“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend als „**AGB**“ bezeichnet). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ASEN METAL mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend als „**Käufer**“ bezeichnet) über die von ASEN METAL angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt, soweit es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäfts-/Lieferbedingungen des Käufers oder eines sonstigen Dritten finden keine Anwendung, auch wenn ASEN METAL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ASEN METAL auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines sonstigen Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis seitens ASEN METAL mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Geschäfts-/Lieferbedingungen des Käufers oder eines sonstigen Dritten finden daher für das Vertragsverhältnis mit ASEN METAL nur dann Anwendung, wenn ASEN METAL diese ausdrücklich gesondert schriftlich anerkennt.

§ 2 Vertragsschluss, Formerfordernisse

(1) Sämtliche Angebote von ASEN METAL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Der Vertrag zwischen ASEN METAL und dem Käufer kommt derart zustande, dass ASEN METAL nach entsprechender Anfrage des Käufers diesem gegenüber ein (freibleibendes) Angebot abgibt, welches der Käufer seinerseits durch ein (verbindliches) Angebot annehmen kann; letzteres stellt einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrages im Sinne von § 145 BGB dar. Der rechtsverbindliche Vertrag kommt erst zustande, wenn ASEN METAL den vorgenannten Antrag des Käufers mit einer schriftlichen, oder per Telefax übersandten, Auftragsbestätigung annimmt.

(3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen ASEN METAL und dem Käufer allein maßgeblich ist die im vorstehenden Absatz genannte Auftragsbestätigung von ASEN METAL, einschließlich der in diesen AGB enthaltenen Regelungen; diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

(4) Mündliche Zusagen von ASEN METAL vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(6) Bei telefonisch erteilten Bestellungen ist einzig der Käufer für die Richtigkeit der einzelnen Angaben verantwortlich. Im Zweifel sind auch hier die in der Auftragsbestätigung von ASEN METAL enthaltenen Angaben verbindlich.

(7) Der Käufer trägt ferner die alleinige Verantwortung dafür, dass sich die von ihm bestellte Ware für die von ihm beabsichtigte Verwendung eignet. Ein Zertifikat gehört nur dann zum Lieferumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 3 Lieferungsvorbehalt

(1) Den vereinbarten Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Rohmetallpreise zugrunde. Soll die Lieferung erst vier Monate nach Vertragsschluss oder zu einem noch späteren Zeitpunkt erfolgen und haben sich die Rohmetallpreise zum Zeitpunkt der Lieferung erhöht, kann ASEN METAL verlangen, dass die unter Zugrundelegung der höheren Rohmetallpreise kalkulierten Preise als vereinbart gelten. Eine solche Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn dem Käufer von ASEN METAL ausdrücklich ein Festpreis zugesichert worden ist. Die Kostensteigerung der Rohmetalle ist dem Käufer auf dessen Verlangen von ASEN METAL glaubhaft zu machen; hierfür reicht es insbesondere aus, wenn sich die Preissteigerung aus der Entwicklung der Rohmetallpreise an der London Metal Exchange (LME) ergibt.

(2) ASEN METAL ist zur Lieferung an den Käufer nur unter der Bedingung der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung verpflichtet. Erfolgt diese nicht, wird ASEN METAL von ihrer Leistungspflicht frei, soweit ASEN METAL mit einem

Vorlieferanten oder Presswerk ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, dieser/s seinen Lieferpflichten nicht nachkommt und die nicht erfolgte, unrichtige oder verspätete Lieferung nicht von ASEN METAL verschuldet worden ist. Stellt sich bei einem kongruenten Deckungsgeschäft heraus, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist, wird ASEN METAL den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.

§ 4 Vertragliche Vereinbarungen und Toleranzen

Angaben von ASEN METAL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (beispielsweise Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie dessen Darstellungen durch ASEN METAL (beispielsweise Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Diese stellen mithin keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. Handels- und brachenübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 5 Urheberrecht und Geheimhaltung

ASEN METAL behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ASEN METAL abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von ASEN METAL weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, diese bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, sofern dies für die Abwicklung des konkreten Vertragsverhältnisses mit ASEN METAL nicht zwingend erforderlich ist. Der Käufer hat die vorgenannten Gegenstände auf Verlangen von ASEN METAL vollständig an ASEN METAL zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Käufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages mit ASEN METAL geführt haben.

§ 6 Werkzeuge, Schutzrechte

(1) Soweit Werkzeuge von ASEN METAL oder einem von ASEN METAL beauftragten Dritten nach Zeichnung, Muster oder Vorgabe des Käufers anzufertigen sind, so verbleiben diese ungeachtet etwaiger Urheberrechte oder sonstiger Schutzrechte im Eigentum von ASEN METAL.

(2) ASEN METAL ist hinsichtlich nach Kundenvorgaben gefertigter Werkzeuge nicht verpflichtet, diese auf etwaige Schutzrechte Dritter zu überprüfen. Eine solche Prüfung obliegt allein dem Käufer, der ASEN METAL insofern von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen im vorgenannten Sinne freistellt. Dies gilt entsprechend für die – mit den nach Kundenvorgaben erstellten Werkzeugen – von ASEN METAL gelieferten Waren, insbesondere Aluminiumprofile.

(3) Werkzeugkosten bzw. vereinbarte Anteile an den Werkzeugkosten sind nach Vorlage der Rechnung ohne jeden Abzug vom Käufer an ASEN METAL zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Für den Fall, dass ASEN METAL an den Käufer Waren – insbesondere Aluminiumprofile – liefert, die nicht nach konkreten Vorgaben des Käufers hergestellt worden sind, gelten die in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Regelungen.

(5) ASEN METAL steht nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Regelungen dafür ein, dass von ASEN METAL gelieferte Waren – insbesondere Aluminiumprofile – die nicht nach konkreten Vorgaben des Käufers hergestellt worden sind (Standardwaren/-profile), frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(6) In dem Fall, dass von ASEN METAL gelieferte Waren – insbesondere Aluminiumprofile – oder für deren Herstellung hergestellte Werkzeuge, die nicht nach konkreten Vorgaben des Käufers hergestellt worden sind, ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird ASEN METAL nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten die betreffenden Waren – insbesondere Aluminiumprofile – resp. Werkzeuge derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Waren – insbesondere Aluminiumprofile – aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das entsprechende Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ASEN METAL dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen des § 12.

(7) Bei Rechtsverletzungen durch von ASEN METAL gelieferte, nicht nach konkreten Vorgaben des Käufers hergestellte, Waren – insbesondere Aluminiumprofile – anderer Hersteller wird ASEN METAL nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen ASEN METAL bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 7 Preise, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Preise gelten für den, in den Auftragsbestätigungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 aufgeführten, Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Hinsichtlich der Zahlung von Werkzeugkostenanteilen gilt die Regelung des § 6 Abs. 3.

(3) Die Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung und Transportkosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren für andere öffentliche Abgaben, sofern sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung keine ausdrücklich getroffene abweichende Vereinbarung ergibt.

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 20 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei ASEN METAL. Schecks gelten erst nach deren Einlösung als Zahlung.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) ASEN METAL ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ASEN METAL nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von ASEN METAL durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Solche Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn der Käufer seine Zahlungen nicht einhält, eine Überschuldung des Käufers vorliegt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Käufer mit der Einlösung fälliger Schecks in Verzug gerät oder der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält.

§ 8 Lieferung, Teillieferung, Lieferzeit, Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit

(1) Lieferungen von Aluminiumprofilen erfolgen ab dem von ASEN METAL mit deren Herstellung beauftragten Presswerk.

(2) Von ASEN METAL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, sofern sich der Auftragsbestätigung eine ausdrücklich genannte Lieferfrist bzw. ein ausdrücklich genannter Liefertermin, den Zugang der Ware beim Käufer betreffend, nicht entnehmen lässt.

(3) ASEN METAL kann, unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers, vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen ASEN METAL gegenüber nicht nachkommt.

(4) ASEN METAL haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die ASEN METAL nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse ASEN METAL die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ASEN METAL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ASEN METAL vom Vertrag zurücktreten.

(5) ASEN METAL ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ASEN METAL erklärt sich zur Übernahme der vorgenannten zusätzlichen Kosten bereit).

(6) Gerät ASEN METAL mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ASEN METAL eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von ASEN METAL auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 12 beschränkt.

§ 9 Versand, Verpackung Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von ASEN METAL.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes, wofür der Beginn des Verladevorganges an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten maßgeblich ist, auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ASEN METAL noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer begründet liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und ASEN METAL dies dem Käufer angezeigt hat.

(3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch ASEN METAL betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(4) Die Sendung wird von ASEN METAL nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 10 Leistungsort

(1) Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz von ASEN METAL.

(2) Werden die Liefergegenstände – insbesondere Aluminiumprofile – an einem anderen Ort als dem Sitz von ASEN METAL hergestellt und von dort aus versandt, so ist Leistungsort, der Ort, an dem die jeweiligen Liefergegenstände – insbesondere Aluminiumprofile – hergestellt werden, wenn dies dem Käufer bekannt ist und sich nicht aus einer Individualabrede etwas anderes ergibt. Als Leistungsort im vorgenannten Sinne kommt insbesondere das jeweilige von ASEN METAL mit der Herstellung von Aluminiumprofilen beauftragte Presswerk in Betracht.

(3) Die Regelung zum Gerichtsstand in § 14 bleibt von dieser Regelung zum Leistungsort unberührt.

§ 11 Gewährleistung, Sachmängel, Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung von dem Käufer oder dem von ihm als Lieferadressaten bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn ASEN METAL nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen zehn Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen zehn Tagen nach der Entdeckung eines (nicht offensichtlichen) Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 Abs. 5 bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen von ASEN METAL ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an ASEN METAL zurückzusenden. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach und ermöglicht er auch eine sachgerechte Prüfung des Mangels auf anderem – ASEN METAL zumutbarem – Wege nicht, gelten die gelieferten Gegenstände in Ansehung der betreffenden Mängel ebenfalls als genehmigt. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ASEN METAL dem Käufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist ASEN METAL nach deren, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Die in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des Käufers ersetzten (mangelhaften) Teile gehen mit dem Ausbau bzw. der Ersatzlieferung in das Eigentum von ASEN METAL über.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von ASEN METAL, kann der Käufer Schadensersatz nur unter den in § 12 bestimmten Voraussetzungen verlangen.

(5) Bei Mängeln des Liefergegenstandes an Bauteilen oder Bestandteilen anderer Hersteller, die ASEN METAL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird ASEN METAL nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen ASEN METAL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen ASEN METAL gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von ASEN METAL den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Dies gilt insbesondere für den Fall der Verarbeitung, Benutzung oder dem Einbau der Liefergegenstände. In jedem Fall hat der Käufer etwaige, durch die Änderung entstehende, Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.

(7) Von der Gewährleistung nicht umfasst sind auf natürlicher Abnutzung beruhende Veränderungen der Liefergegenstände, ferner solche Schäden, die nach Gefahrenübergang auf den Käufer infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund thermischer, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(8) ASEN METAL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Gegenstände sich zu den konkreten Zwecken, die der Käufer mit diesen verfolgt, eignen. Dies gilt nicht, wenn ASEN METAL eine solche konkrete Eignung ausdrücklich zusichert.

§ 12 Haftungsausschlüsse/-beschränkungen, Schadensersatz

(1) Die Haftung von ASEN METAL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

(2) ASEN METAL haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und – soweit vertraglich geschuldet – Installationen des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit ASEN METAL gemäß dem vorstehenden Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ASEN METAL bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ASEN METAL bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ASEN METAL.

(5) Soweit ASEN METAL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ASEN METAL geschuldeten, vertraglich vereinbarten, Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung von ASEN METAL wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von ASEN METAL gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über die Lieferung von Aluminiumprofilen (einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von ASEN METAL an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum von ASEN METAL. Die Ware sowie die nach diesem Paragraphen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste, Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, instand zu halten und ASEN METAL bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Sachen sowie bei Besitz- und Wohnungswechsel unverzüglich zu unterrichten; für den Fall, dass der Käufer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, steht ASEN METAL ein Rücktrittsrecht zu. Die Verwahrung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für ASEN METAL unentgeltlich.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Käufer ist allerdings nur bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes gegenüber dessen Käufer zulässig. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von ASEN METAL als Hersteller erfolgt und ASEN METAL unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist, als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass ein solcher Eigentumserwerb bei ASEN METAL eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an ASEN METAL. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit ihm die Hauptsache gehört, ASEN METAL anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende(n) Forderung(en) gegen den Erwerber – bei Miteigentum von ASEN METAL an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an ASEN METAL ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. ASEN METAL ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ASEN METAL abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. ASEN METAL darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von ASEN METAL hinweisen und ASEN METAL hierüber informieren, um ASEN METAL die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, ASEN METAL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber ASEN METAL.

(8) ASEN METAL wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt.

(9) Tritt ASEN METAL bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist ASEN METAL berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ASEN METAL und dem Käufer ist Bremen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen ASEN METAL und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass ASEN METAL Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.